

Satzung von EFI
(Mitgliederversammlung, April 2024)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Eltern und Freunde für Inklusion e. V. Karlsruhe". Er steht für selbstverständliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist es, sich für konsequente Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensphasen und Lebensbereichen einzusetzen. Der Verein will mit seiner Arbeit dazu beitragen, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben teilhaben und mit anderen zusammen aufwachsen, lernen, arbeiten und leben können. Der Verein unterstützt in besonderem Maße Menschen mit Behinderung, die selbstbestimmt leben und einen individuellen Lebensweg finden wollen. Um diese Zwecke zu erreichen,

- unterstützt und berät der Verein Menschen mit Behinderung und ihre Unterstützer und steht ihnen bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Inklusion zur Seite.
- setzt sich der Verein dafür ein, dass Familien, in denen Menschen mit Behinderung leben, frühzeitig umfassende und kontinuierliche Unterstützungsangebote erhalten.
- setzt sich der Verein für eine gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindergärten und Schulen ein.
- setzt sich der Verein dafür ein, dass durch sozial- und bildungspolitische Veränderungen verbesserte Rahmenbedingungen für gemeinsame Erziehung in allgemeinen Kindergärten und Schulen geschaffen werden.
- unterstützt der Verein alle Bestrebungen und Initiativen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Arbeit, Wohnen und Freizeit.
- arbeitet der Verein zusammen mit anderen Vereinen, Stellen, Einrichtungen und Initiativen in Karlsruhe und Umgebung, die die gleichen Zwecke verfolgen.
- schafft der Verein gegebenenfalls selbst oder in Kooperation mit anderen die notwendigen institutionellen Voraussetzungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an folgenden gemeinnützigen Verein: „Gemeinsam leben – Gemeinsam Lernen, Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg, Eltern gegen Aussonderung von Kindern mit Behinderungen e.V.“ mit Sitz in Reutlingen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Mitglieder sind:

- die Gründungsmitglieder.
- die durch Beschluss des Vorstandes aufgenommenen Mitglieder. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch den Tod. Ein Austritt ist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich der/dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Der Ausschluss erfolgt unter Angabe von Gründen durch Beschluss des

Vorstandes, gegen den nach Zustellung der Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist. Die Mitgliederversammlung muss den Ausschluss mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus jeweils einer Person für

- den Vorsitz
- die Stellvertretung für den Vorsitz
- die Schriftführung
- die Verwaltung der Kasse

Zur Vertretung des Vereins berechtigt sind zwei Mitglieder des Vorstandes.

§ 8 Beisitzer

Des Weiteren können bis zu zehn Beisitzer gewählt werden, diese stehen dem Vorstand beratend zur Seite.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln und in ihrer Funktion zu wählen. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf einer dann alsbald einzuberufenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, das bis zur regulären Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt bleibt.

§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

Die dem Vorstand vorsitzende Person ruft Vorstandssitzungen ein. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens zwei Personen aus dem Vorstand dies beantragen. Bei Abwesenheit oder Verhinderung der dem Vorstand vorstehenden Person erfolgt die Einberufung durch die Stellvertretung für den Vorsitz

Die Einberufung der Vorstandssitzung kann schriftlich oder per Mail erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Einem anwesenden Vorstandsmitglied kann maximal von einem abwesenden Vorstandsmitglied schriftlich eine Stimme per Vollmacht übertragen werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alternativ können Vorstandsbeschlüsse schriftlich oder per Mail herbeigeführt werden.

Die Mitglieder können beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Einem anwesenden Mitglied kann maximal von einem abwesenden Mitglied schriftlich eine Stimme per Vollmacht übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung und Neuwahlen des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereines
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst in der ersten Hälfte des Jahres statt. Sie wird durch schriftliche Einladung vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Vertretungsberechtigten Liquidatoren bestimmt die Mitgliederversammlung. Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den in § 3 genannten als gemeinnützig anerkannten Verein. Dieser hat den Vermögensrest nach der Zwecksetzung dieser Satzung zu verwenden.

§ 16 Wirksamkeit

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.04.2024 beschlossen.